

Sehr verehrte Damen und Herren,

ich begrüße Sie ganz herzlich und hoffe, Ihnen mit meinen nachfolgenden Ausführungen einige für den Laien doch immer wieder recht trockene juristische Themen etwas näher zu bringen und verständlicher zu machen.

In den letzten 12 Jahren meiner Anwaltspraxis ist vermehrt neben den bisherigen dominanten Themen des sexuellen Missbrauchs und der Vergewaltigung sind vermehrt Personen zur Beratung erschienen, die nicht nur über massivsten sexuellen Missbrauch in ihrer Kindheit berichteten, sondern zum Teil auch über heftige satanistische Hintergründe.

Gerade bei letztgenannten war es nahezu ausnahmslos so, dass die Betroffenen nicht nur von derartig hochgradig gravierenden Straftaten berichteten, sondern darüber hinaus bei ihnen eine dissoziative Störung diagnostiziert worden war, also eine multiple Persönlichkeit vorlag.

Die meisten betroffenen dieser Art wenden sich an juristische Berater mit dem primären Bedürfnis, irgendwo Schutz zu erlangen von den Tätern von denen sie auch noch zu Zeiten ihrer Volljährigkeit verfolgt werden und günstigstensfalls lediglich belästigt werden.

Viele suchen Hilfestellungen zur Erlangung von Therapien oder sind auf der Suche nach irgendwie gearteten sicheren „Räumen“.

Als juristische Beratung können wir diese Menschen in einem kleinen Teilbereich ihres Lebens unterstützen. Um die engen Rahmenbedingungen unserer Handlungsmöglichkeiten deutlich zu machen, dienen die nachfolgenden Ausführungen.

## **I Differenzierung Strafrecht/Zivilrecht/Sozialrecht**

Zunächst einmal ist es wichtig zu differenzieren, zwischen den unterschiedlichen Bereichen unseres Rechtes. Die Probleme, die an uns herangetragen werden, tangieren teilweise das Zivilrecht, teilweise das Strafrecht, häufig das Sozialrecht und gelegentlich auch das Verwaltungsrecht.

Ich möchte hier keinen juristischen Fachvortrag halten, Ihnen jedoch verdeutlichen, dass die Handlungsrahmen für Hilfestellungen ganz unterschiedlich aussehen und

auch die Auswirkungen für die Betroffenen, je nach dem in welchem Rechtsbereich wir uns bewegen.

## 1. Strafrecht

Für diejenigen, die das Bedürfnis haben, die Taten ihrer Vergangenheit durch Strafe gesühnt zu sehen, ist naturgemäß das Strafrecht das Instrumentarium der Wahl. Eine Straftat, die die Frau in der Kindheit eventuell erlitten hat, ist jedoch nicht unbedingt noch strafverfolgungsfähig, sondern, wenn sich die Betroffene z. B. erst mit 40 Jahren zur Strafanzeige entschließt, unter Umständen verjährt.

Die Straftat des sexuellen Missbrauchs gem. § 176 StGB verjährt grundsätzlich in 10 Jahren. Hierbei muss man jedoch einige Änderungen berücksichtigen, die sich in den letzten Jahren ergeben haben.

Zum einen ist durch die Änderung der Verjährungsvorschriften in Form des § 78 b StGB eine Änderung in der Weise eingetreten, dass hinsichtlich der Taten, die am **30.06.1994** noch nicht verjährt waren, die Verjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers ruht.

Ab April 1998 gibt es darüber hinaus den Tatbestand des schweren sexuellen Missbrauchs mit der Folge, dass der Strafrahmen bis zu 15 Jahren reicht in den Fällen, in denen der Beischlaf z. B. mit dem Kind vollzogen wurde oder beischlafähnliche Handlungen. Dieser Paragraph gilt jedoch generell erst für Taten ab April 1998, also seit dem Inkrafttreten und ist damit für die Altfälle, in denen wir es in den bekannten Fällen der dissoziativen Störung zu tun haben, gegenwärtig noch nicht von Relevanz. Für die Fälle ab 1998 haben wir in den Fällen, in denen beischlafähnliche Handlungen an Kindern vorgenommen wurden Verjährungsfristen von 20 Jahren, die erst ab dem 18. Lebensjahr zum Tragen kommen. In Zukunft haben wir dann für diese Fälle den Verjährungsbeginn mit dem Erreichen des 38. Lebensjahres der Opfer in der Regel anzunehmen.

Zu berücksichtigen ist hier insbesondere, dass bei sexuellen Missbrauchshandlungen an Schutzbefohlenen also zwischen dem 14. und dem 18. Lebensjahr gem. § 174 StGB eine Hemmung der Verjährung nicht eintritt. Wird also ein Kind vom leiblichen Vater mit 15 Jahren sexuell missbraucht, bleibt es bisher bei der Verjährung fünf Jahre nach der Tat. Anders ist dies immer in den Fällen zu sehen, in denen Gewalt oder Drohen mit Gefahr für Leib oder Leben die Tatumstände geprägt haben. In den Fällen haben wir Vergewaltigungen vorliegen und ebenfalls eine Verjährung von 20 Jahren. Sofern die Tat am 30.06.1994 noch nicht verjährt war, ebenfalls mit

Ende des 18. Lebensjahres beginnt.

Zusammenfassend kann man sagen, dass spätestens mit Erreichen des 38. Lebensjahres davon auszugehen ist, dass sämtliche Taten, die sich vor dem 18. Lebensjahr ereignet haben im sexuellen Bereich verjährt sind. Dies gilt nicht für Tötungsdelikte. Mord und Völkermord sind ausdrücklich von der Verjährung ausgenommen.

Hieraus leitet sich auch ab, dass sich die Ermittlungsbehörden in der Vergangenheit, in den Fällen, in denen Frauen, die das 38. Lebensjahr bereits überschritten hatten, sich an Ermittlungsbehörden wandten, von dort lediglich die Tötungsdelikte interessierten, während die für die Frauen sehr erniedrigenden und schwerwiegenden berichteten Taten im sexuellen Bereich kein Strafverfolgungsinteresse mehr nach sich gezogen haben.

### **Strafanzeige**

Wenn sich ein Opfer also zur Strafanzeige entschließt, muss es auch realisieren, dass die Strafverfolgungsbehörden den größten Teil des Erlebens unter Umständen lediglich als Rahmengeschehen zur Kenntnis nehmen aber nicht mehr zum Gegenstand der Ermittlungen machen. Wenn sich dann das Opfer trotzdem zur Strafanzeige entschließt, stehen naturgemäß viele Hürden bevor, die zu nehmen wären, ehe ein Strafverfahren erfolgreich beendet werden kann.

Zunächst einmal ist unabhängig von der Problematik, dass wir bei der Vernehmung von dissoziativen Persönlichkeiten nicht nur mit einer Vielzahl von Personen zu tun haben, die vernommen werden, die Besonderheit zu beachten, dass die Aussagen der unterschiedlichen Innenpersonen dann zum Teil widersprüchlich waren, was dazu geführt hat, dass Strafverfahren nicht sinnvoll betrieben werden konnten. Die Ermittlungsbehörden sind naturgemäß im Rahmen eines Strafverfahrens darauf angewiesen, dass sie sinnvolle Hinweise von der Anzeigenerstatterin bekommen, um überhaupt eine sinnvolle Ermittlungsarbeit durchzuführen. Hier sind in der Vergangenheit gravierende Probleme bei Betroffenen aufgetaucht. Probleme stellen sich einerseits in dem Bereich dar, dass Täter zum Tatzeitpunkt maskiert waren und damit eine klare Beschuldigung/Identifizierung nicht getroffen werden konnte.

Ferner ergab sich das Problem, dass hinsichtlich der noch nicht verjährten Taten im Bereich der Tötungsdelikte zwar Aussagen durch die entsprechenden anwesenden Frauen vorlagen, jedoch dann teilweise die Täter nicht namhaft gemacht werden konnten und darüber hinaus das Tötungsopfer, also die Leiche fehlte. Wir haben

Taten gefertigt wurden, ist eine derartige Hoffnung nicht völlig illusionär.

Ein wichtiger Punkt der die Strafverfolgung auch erschwert ist, dass sich die Betroffenen erst zu einem so späten Zeitpunkt, zum Teil eben erst weit nach der Verjährung der Sexualstrafdelikte an die Strafverfolgungsbehörden wenden und zu diesem Zeitpunkt etwaige Spuren an Örtlichkeiten und ähnliches nicht mehr sicher festgestellt werden können.

Auf der anderen Seite möchte ich auch nicht versäumen, auf ein Problem hinzuweisen, dass sich insbesondere dann stellt, wenn sich dissoziative Persönlichkeiten zu „früh“ an die Polizei wenden. Nach meinen Beobachtungen -Ich bin insofern natürlich Laie- ist dringend erforderlich, dass die multiplen Persönlichkeiten insofern gefestigt sind, dass sämtliche Innenpersonen den Entschluss, zur Polizei zu gehen, auch mittragen. Es ist leider des öfteren vorgekommen, dass ich im Rahmen von Ermittlungsverfahren feststellen musste, dass einzelne Innenpersonen destruktive Aussagepolitik bei der Polizei betrieben haben, sich nach anfänglich kooperierendem Vorgehen dann in einer Weise aussagetechnisch verhalten haben, die das Strafverfahren sichtlich torpedierte.

Nach Rücksprache mit den Betroffenen haben diese dann erklärt, dass diese Aussagen von einzelnen Innenpersonen getätigt wurden, die gegenüber der Anzeigerstattung nicht loyal waren. Derartige Verhaltensweisen überfordern naturgemäß unser Justizsystem und tragen nicht dazu bei, dass das Vertrauen der Ermittlungsbehörden in die Wahrhaftigkeit von Aussagen multipler Persönlichkeiten wächst. Es ist daher einerseits zwar wünschenswert, dass die Betroffenen so früh wie möglich zur Polizei kommen, um objektive Beweisspuren auch sichern zu können, auf der anderen Seite jedoch auch zunächst zu fordern, dass sämtliche Innenpersonen loyal sind. Eine Schwierigkeit bereitet insofern auch die Tatsache, dass teilweise die Annahme, alle Innenpersonen wären zur Anzeige bereit, irrig war und erst im Laufe des Ermittlungsverfahrens neue Innenpersonen auftreten, die dann durchaus nicht loyal sind und von den anderen Innenpersonen nicht zurückgehalten werden können.

Ein wichtiger Punkt der die gesamte Ermittlungssituation überschattet, ist die Angst der Betroffenen vor den Folgen, die eine Anzeigerstattung auf Seiten der Täter zur Folge hat. Nach den bisherigen mir bekannten Fällen kann ich hierzu sagen, dass der Weg zur Polizei genau wie in den Fällen sonstiger Vergewaltigungen in der Regel eher die Wirkung hat, dass weitere Verfolgungen nicht mehr stattfinden und die betroffenen Personen in Zukunft in Ruhe gelassen werden. Auch in diesem Bereich ist jedoch eine Uneinigkeit der Innenpersonen hoch schädlich. Gerade in der

Übergangsphase, wenn einzelne Innenpersonen sich zur Anzeige entschließen und andere dies nicht wollen und regelmäßigen Täterkontakt halten, gefährden sie jedweden Ermittlungserfolg auch dadurch, dass Informationen über Anzeige, Anzeigehinhalt und eventuelle erahnbare Verhaltensweisen der Polizei weitergegeben werden.

So bedauerlich das ist, eine Anzeige macht nur Sinn, wenn wirkliche Sicherheit besteht, dass die Innenpersonen an einem Strang ziehen. Auf der anderen Seite ist dadurch immer eine Zeitkomponente erforderlich, die frische Spuren und damit ein erfolgreiches Strafverfahren nahezu ausschließt. Trotzdem denke ich, dass sich jede betroffene Person darüber im Klaren sein sollte, dass es ihr gutes Recht ist, Straftaten, die sie miterlebt hat oder deren Opfer sie geworden ist, zur Anzeige zu bringen. Es ist auch die Aufgabe unserer Strafverfolgungsbehörden, jede Anzeige Ernst zu nehmen. Unter Umständen kann durch die Summe der Anzeigen und etwaige Parallelen die in unterschiedlichen Fällen auftauchen, dann doch vielleicht der notwendige Ermittlungserfolg irgendwann erzielt werden. Erschwerend für die Ermittlungsarbeit ist in diesem Zusammenhang zu sehen, dass jede Tat die angezeigt wird, von der örtlich zuständigen Polizei zu behandeln ist, also von der Polizeibehörde, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Taten oder die Haupttaten ereignet haben. Da nachdem, was uns die Frauen erzählen, sich die Tatorte und Opfer über die gesamte Bundesrepublik auch einschließlich der neuen Bundesländer erstrecken, sind eine Vielzahl von örtlichen Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften für die Ermittlungen zuständig, ohne dass es bisher die Möglichkeit einer Koordination über eine Sammelbehörde gegeben hat. Die Zuständigkeitsbestimmungen der Polizeiarbeit begünstigen damit mögliche Täter, die über ein weiteres Netz verfügen und erschweren die Ermittlungsarbeit.

Für den Fall, dass sich ein Strafverfahren jedoch gegen konkrete Täter gerichtet hatte, ist anzumerken, dass für die Dauer des Ermittlungsverfahrens während des Laufes des Ermittlungsverfahrens und zwar gerechnet ab der verantwortlichen Vernehmung des Beschuldigten bis zur Mitteilung eines Einstellungsbeschlusses die Verjährung unterbrochen ist. Insofern kann auch eine Strafanzeige zu einer Verlängerung von Verjährungsfristen beitragen. Wenn die Ermittlungsverfahren eingestellt werden, so wird die Einstellung den Opfern mitgeteilt mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung. Danach haben die Opfer die Möglichkeit binnen zwei Wochen gegen diese Einstellung Beschwerde einzulegen. Dies kann entweder bei der örtlichen Staatsanwaltschaft oder der Generalstaatsanwaltschaft geschehen. Wenn auch die Generalstaatsanwaltschaft die Wiederaufnahme der Ermittlungen ablehnt, gibt es die Möglichkeit eines Klageerzwingungsverfahrens binnen einer Frist von einem Monat ab dem Bescheid gerechnet. Ein

also für den Bereich der Tötungsermittlungen lediglich die Aussage von den dissoziativen Persönlichkeiten, die nicht oder nicht widerspruchsfrei in der Lage sind, Täter zu benennen ohne eine Leiche als Ausgangspunkt der Ermittlung zu haben.

Vor diesem Hintergrund ist naturgemäß polizeiliche Ermittlungsarbeit auch schwierig. Dies bitte ich zu bedenken, wenn polizeiliche Ermittlungsarbeit in der Vergangenheit, obwohl sie von einzelnen Polizeibehörden durchaus mit Energie und Ermittlungswunsch betrieben wurde, noch kein Erfolg zeigen konnte.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass eine Verurteilung immer nur dann in Betracht kommen kann, wenn durch das Strafverfahren, das auf den vorangegangenen Ermittlungen naturgemäß beruht, zur zweifelsfreien Überzeugung des Gerichtes feststeht, dass sich eine bestimmte konkrete Tat in einer bestimmten Weise ereignet hat mit bestimmten Tatfolgen. Dies bedeutet, dass wenn ich nicht sicher weiß, wer der Täter ist, keine Verurteilung erfolgen kann und auch dann nicht sicher zu einer Verurteilung kommen kann, wenn ich nicht sicher weiß, welche Tat sich eigentlich ereignet hat.

Es ist daher nachvollziehbar, dass Ermittlungen stocken, selbst wenn z. B. durch gutachterliche Feststellungen belegt ist, dass die Tatzeugin glaubhaft ist, wenn die Tatzeugin auf Grund von Maskierung der Täter diese nicht benennen kann und die Täter demgemäß auch nicht identifiziert werden können. Wenn ein Gutachten zusätzlich negativ ausfällt im Rahmen der Glaubwürdigkeitsbegutachtung ist natürlich ohnehin das Ermittlungsverfahren nicht mehr erfolgreich fortzuführen.

Wenn sich bereits auf Grund der polizeilichen Aussagen eklatante Widersprüche im Aussageverhalten ergeben, wird das Ermittlungsverfahren eingestellt, bereits ohne dass eine Glaubwürdigkeitsgutachten eingeholt wird.

Zusammenfassend kann man im Bereich des Strafverfahrens sagen, dass Betroffene mit dem Strafverfahren zwar die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und der Ermittlungsbehörden auf die Problematik lenken, diese jedoch erst dann erfolgreich zu einem Ende geführt werden können, wenn zusätzlich zu der Aussage der Betroffenen weitere objektive Beweismittel gefunden werden können.

Sofern es z. B. Videodokumentationen von derartigen Straftaten gäbe und diese Eingang in ein Ermittlungsverfahren finden könnten, würde die Ermittlungsbehörde selbstverständlich den getroffenen Aussagen ein größeres Gewicht beimessen. Da viele Betroffene davon berichten, dass Videoaufzeichnungen während derartiger

Klageerzwingungsverfahren bedeutet, dass quasi das Opfer anstelle der Staatsanwaltschaft die Anklage selbst und auf eigene Kosten durchführt und das Strafverfahren erzwingt. Ein Strafverfahren zu erzwingen zu einem Zeitpunkt, wo keine ausreichenden Ermittlungsergebnisse vorliegen, ist jedoch für die Sache wenig hilfreich. Ein Strafverfahren mit mündlicher Verhandlung würde in einer derartigen Situation, wenn die Ermittlungsergebnisse nicht ausreichend sind, nach dem Grundsatz in *dubio pro reo* zweifelsfrei zu einem Freispruch führen. Ein Freispruch bedeutet jedoch, dass ein Täter auch in Zukunft wegen dieser Tat nicht mehr belangt werden kann. Anders ist dies bei den Einstellungen. Wenn die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren zu einem bestimmten Zeitpunkt einstellt, weil sie keine weiteren Ermittlungsmöglichkeiten mehr sieht und das bisher ermittelte für einen hinreichenden Tatverdacht gegen eine bestimmte Person gerichtet nicht ausreichend ist, besteht grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Strafverfahrens, sofern und soweit weitere Beweismittel vorgelegt werden können, was sich durchaus in Zukunft gelegentlich ergeben könnte.

## **II Opferentschädigung**

In all den Fällen, in denen z. B. Opfer entweder sich nicht trauen, ein Strafverfahren durchzuziehen, weil sie zu große Angst vor den Tätern haben oder weil es ohnehin keinen Sinn mehr hat, weil die Täter verstorben sind, oder die Straftaten verjährt sind, und auch ansonsten generell für Opfer von Straftaten, bietet sich die Möglichkeit an, bei dem zuständigen Versorgungsamt einen Antrag auf Opferentschädigung zu stellen.

Opferentschädigung steht denjenigen zu, die in Folge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben.

Die Verwaltungsbehörde prüft in eigener Zuständigkeit, ob sich eine derartige Tat nach ihrer Auffassung ereignet hat. Zu diesem Zweck hört die Verwaltungsbehörde die betroffenen Opfer an und stellt unter Umständen auch eigene Befragungen bei anderen Zeugen und eventuell auch den Tätern an. In den Fällen, in denen in der Vergangenheit z. B. Verurteilungen wegen sexuellen Missbrauchs oder Vergewaltigung und ähnlichem ausgesprochen wurde, ist in der Regel auch anschließend auch durch das Versorgungsamt eine Opferentschädigung zugesprochen worden. Die Opferentschädigung umfasst in der Regel sowohl eine Opferentschädigungsgrundrente, als unter Umständen auch einen Berufsschadensausgleich, vor allen Dingen jedoch eine Abdeckung der Kosten der Heilfürsorge. Hier sind insbesondere für die Opfer interessant die Therapiekosten. Bei

diesen Dingen ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Opferentschädigungsgesetz erst mit Wirkung vom 15.05.1976 in Kraft getreten ist und in seinem vollen Schutzmumfang auch erst den Opfern zugute kommt, die nach dem 15. 05. 1976 Opfer geworden sind. Für die Opfer, die in dem Zeitraum 23.05.1949 bis 15.05.1976 Opfer geworden sind, gilt das Opferentschädigungsgesetz rückwirkend mit der Maßgabe, dass dann eine Unterstützung gewährt werden kann, wenn die durch die Tat verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens den Grad von 50 % erreicht und darüber hinaus das Opfer bedürftig ist. In den Fällen, in denen z. B. auf Grund von vorangegangener Erwerbsfähigkeit und Bezug von Erwerbsunfähigkeitsrente, etc. oder Pension, das Opfer anderweitig ausreichend finanziell gesichert ist, macht ein Antrag gem. § 10 Opferentschädigungsgesetz auf Grund der sogenannten Härtefallregelung überhaupt kein Sinn.

Schwierigkeiten bereiten auch hier die Fälle, in denen die Opfer zwar von Taten berichten, jedoch nicht bereit sind, die Täter namhaft zu machen oder auch nicht in der Lage sind, Täter namhaft zu machen. Hier liegt es dann in der Regel an der Art und Weise der Ausübung des Ermessens durch die Behörde, inwiefern diese die Darstellungen über die vorgetragenen Sachverhalte als hinreichend glaubwürdig ansehen oder nicht. Danach entscheidet sich, ob Leistungen gewährt werden oder abgelehnt werden. Falls in diesen Fällen Klagen vor dem Sozialgericht erfolgen, sind sie nur selten erfolgreich, weil hier dem Opfer eine erhebliche Darlegungslast und -pflicht aufgebürdet wird.

Ein wesentliches Hemmnis für die Antragstellung auf Opferentschädigung ist die Tatsache, dass das Opfer in dem Fall nicht wirklich sicher steuern kann, ob die Verwaltungsbehörde zur Klärung der Tatfrage an die angegebenen Täter herantritt oder ob davon Abstand genommen wird. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass das Versorgungsamt davon Abstand nimmt, die Täter zu befragen, dies wird jedoch durchaus unterschiedlich gehandhabt.

In einem Extremfall habe ich es sogar erlebt, dass das zuständige Versorgungsamt, das einen Mittäter angeschrieben hatte, auf dessen entsprechende Anfrage vorab ehe es die Stellungnahme einholte, diesem die Akte zur Einsicht zugesandt hat.

Ich will hier nur verdeutlichen, dass die Frage ob und in welcher Form die Verwaltungsbehörde letztlich an die Täter herantritt, nicht mehr in der Entscheidungskompetenz des Opfers liegt, so dass auch aus der Sicht eines sich bedroht fühlenden Opfers der Gang zum Versorgungsamt durchaus zwiespältig sein kann.

Grundsätzlich kann das Versorgungsamt auch dann, wenn es Leistungen bewilligt, hinterher beim Täter Rückgriff nehmen. Obwohl bis zur Reform des Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahre 2002 die Verjährungsfrist bei Schmerzensgeldansprüchen und Schadensersatzansprüchen im zivilrechtlichen Bereich 3 Jahre betrug, kann das Versorgungsamt auch jetzt noch, wenn es von diesen Taten Kenntnis erhält wegen der von ihm bewilligten Leistungen Rückgriff nehmen. Beim Versorgungsamt gilt der Beginn der Verjährungsfrist erst ab dem Zeitpunkt, ab dem das Versorgungsamt Kenntnis von der Tat erhält. Es kann durch eine sogenannte Rechtswahrungsanzeige dann seinen Rückgriff beim Täter absichern. In diesem zivilrechtlichen Klageverfahren, dass sich unter Umständen dann anschließt an eine Bewilligung von Opferentschädigung ist dann wiederum das Opfer Zeuge für die erlittenen Taten. Auch von der Durchführung eines derartigen Rückgriffs kann das Versorgungsamt aus Gründen des Schutzes des Opfers absehen, was in der Vergangenheit gelegentlich so erfolgt ist. Auch hier gibt es jedoch keine Garantien für die Vorgehensweise des Versorgungsamtes.

Auf jeden Fall ist es so, dass wenn Anträge an das Versorgungsamt sinnvoll erscheinen, dieser Antrag immer möglichst umgehend gestellt werden sollte. Die Ansprüche gegen das Versorgungsamt werden nur ab Antragstellung geleistet, es sei denn, dass der Antrag innerhalb einer Frist von einem Jahr gerechnet ab der Tat gestellt wird. Da wir in den Fällen der dissoziativen Störung in der Regel Fälle haben, die weit zurückliegen, kommt daher immer nur eine Leistung ab Antragstellung in Betracht.

### **III zivilrechtliche Ansprüche**

Wie ich vorhin schon angesprochen habe, ist der Bereich der zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche fast allen Opfern, mit denen ich in der Vergangenheit bei dissoziativen Störungen zu tun hatte, verschlossen. Grundsätzlich steht demjenigen, der Opfer einer Straftat war, gegenüber dem Täter ein Schadensersatzanspruch zu, der sich sowohl auf etwaige Sachschäden erstreckt, als auch auf den Bereich des Schmerzensgeldes. Mit Eintritt des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes ist die Verjährungsfrist von 3 auf 30 Jahre verlängert worden und auch in diesem Fall ist eine Vorschrift eingeführt worden, wonach die Verjährung von Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (§ 208 BGB) bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Opfers gehemmt ist. Der Gesetzgeber ist sogar weitergegangen, wenn das Opfer mit dem Täter in häuslicher Gemeinschaft lebt, so ist die Verjährung auch bis zur Beendigung der häuslichen Gemeinschaft gehemmt.

In diesem Zusammenhang ist jedoch anzumerken, dass Taten, die bereits zum Eintritt

des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes im Jahre 2002 verjährt waren, naturgemäß verjährt bleiben. Die neue Verjährungsfrist von 30 Jahren für Schmerzensgeldansprüche gilt nur für Taten, die sich ab 2002 ereignet haben.

#### **IV zivilrechtliche Unterlassungsansprüche**

Eine erhebliche Problematik stellt das Bedürfnis der Opfer dar, wenn sie sich dazu durchgerungen haben, eine klare Position zu den Taten der Vergangenheit zu beziehen, dass sie sich gegenüber Dritten, manchmal auch gegenüber den Tätern und deren Bekannten oder Verwandten hinsichtlich der Taten äußern wollen. Auch das Bedürfnis z. B. in den Medien die Taten darzustellen, fällt in diesen Bereich. Hierbei ist zu beachten, dass grundsätzlich jeder oder jede, die eine bestimmte Tatsache behauptet, die Richtigkeit der Behauptung, die einen anderen in ein negatives Licht setzt, im Zivilverfahren beweisen muss.

Mit anderen Worten kann ein Täter, der vielleicht strafrechtlich nicht mehr belangt werden kann, weil die Tat verjährt ist, von dem Opfer, das sich öffentlich hinsichtlich der Tat geäußert hat, verlangen, dass das Opfer derartige Äußerungen in Zukunft unterlässt und darüber hinaus widerruft, dass sich die Taten ereignet haben.

Wenn das Opfer eine derartige Unterlassung oder einen derartigen Widerruf nicht vornimmt, kann der Täter auf Unterlassung und Widerruf klagen. In diesem Klageverfahren, das mit dem Strafverfahren nichts zu tun hat und ausschließlich zivilrechtlichen Grundsätzen folgt, ist das Opfer in der Position, dass es die Richtigkeit der Tatsachenbehauptung beweisen muss.

Dieser Beweis dürfte in der Regel dann nicht zu führen sein, weil das Opfer selbst in zivilrechtlichen Verfahren -anders als im Strafverfahren- keine Zeugin ist, sondern Partei. In diesem Fall gilt der Spruch, „Aussage gegen Aussage“ wirklich. Die Äußerung des Opfers hat nicht mehr Gewicht, als die des Täters. Es müssen andere Beweismittel zur Überzeugung des Gerichts in der Regel herbeigeführt werden.

In geringfügigem Umfang bietet die Prozessordnung Ausnahmen hiervon an, ich kann jedoch nur dringend davon abraten, mit derartigen Tatsachenbehauptungen an Dritte heranzutreten. Sofern und sobald ein Täter von derartigen Äußerungen Kenntnis erlangt, kann er den Weg des zivilrechtlichen Unterlassungsverfahrens beschreiten.

Ich möchte klarstellen, dass die Äußerungen sich nicht auf das Strafverfahren oder z. B. den Antrag beim Versorgungsamt erstrecken. Niemand kann verhindern, dass

man mit einem vermuteten Strafdelikt sich an die Strafverfolgungsbehörden wendet. Wenn ein Opfer sich also an die Staatsanwaltschaft oder die Polizei wendet oder an das Versorgungsamt wendet, kann der Täter hieraus, wenn das Verfahren eingestellt wird, nur dann Ansprüche gegen das Opfer herleiten, wenn es vorsätzlich wahrheitswidrige Angaben gegenüber den Strafverfolgungsbehörden oder gegenüber dem Versorgungsamt getätigt hätte. Die Warnung, sich mit Äußerungen zurückzuhalten, erstreckt sich daher nicht auf die Bereiche, dass man sich den zuständigen Behörden mitteilt. Selbstverständlich sind auch Mitteilungen gegenüber schweigeverpflichteten Ärzten und Rechtsanwälten sowie Pfarrern und Therapeuten geschützt. Die Mitteilungen, die gegenüber dem Therapeuten getätigt werden, sind jedoch nur insofern auch durch ein Zeugnisverweigerungsrecht geschützt, wenn es sich bei der Therapeutin um eine psychologische Therapeutin oder Ärztin handelte.

Andere Therapeuten sind zwar auch zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet, haben jedoch vor Gericht kein eigenständiges Zeugnisverweigerungsrecht.

Ich kann nur dringend davor warnen, einem unreflektierten Bedürfnis entsprechend, mit dem eigenen Wissen an die Öffentlichkeit heranzugehen, da dies erhebliche finanzielle Konsequenzen haben könnte. Neben dem Unterlassungs- und Widerspruchsrecht, das der Täter dann hätte, besteht auch ein Schadensersatzanspruch wegen etwaiger ehrverletzender Äußerungen. Wer einen Dritten z. B. des sexuellen Missbrauchs öffentlich bezichtigt, ohne dass dieser rechtskräftig verurteilt ist und ansonsten der Beweis der Richtigkeit der Behauptung erbracht werden kann, riskiert, auf Unterlassung und Widerruf und auch auf Schadensersatz in Anspruch genommen zu werden.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit